
Leistungskomplexe

als Anlage zum Rahmenvertrag
nach § 75 SGB XI

I. Vergütungsfähige Leistungen

Es werden nur Leistungen der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung gem. § 36 SGB XI vergütet, sowie Pflegeeinsätze von Pflegediensten bei Pflegegeldempfängern gem. § 37 Abs. 3 SGB XI. Andere Leistungen sind nicht vergütungsfähig.

Zu den vergütungsfähigen Leistungen der Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung gehören Hilfen bei den Verrichtungen in den Bereichen

- der Körperpflege,
- der Ernährung,
- der Mobilität,
- der hauswirtschaftlichen Versorgung.

Der Inhalt der jeweiligen Leistung ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung im Rahmenvertrag.

II. Das Vergütungssystem

1. Bestandteile des Vergütungssystems

Bestandteile dieses Vergütungssystems sind laut beigefügter Anlage

- Leistungskomplexe für
 - den Erstbesuch,
 - die Grundpflege,
 - die hauswirtschaftliche Versorgung,
 - den Pflegeeinsatz gem. § 37 Abs. 3 SGB XI.

2. Inhalt und Anwendung der Leistungskomplexe

Ausgehend von der Ganzheitlichkeit der Pflege werden die einzelnen pflegerischen Tätigkeiten basierend auf § 14 Abs. 4 SGB XI aus den Bereichen Körperpflege, Ernährung, Mobilität, hauswirtschaftliche Versorgung in verschiedenen Leistungskomplexen zusammengefasst. Dabei werden solche Verrichtungen zusammengefasst, die nach pflegefachlichen Erkenntnissen in einer Pflegesituation anfallen. Die Leistungskomplexe bieten die Möglichkeit, flexibel auf die individuellen Versorgungsbedürfnisse der Pflegebedürftigen zu reagieren und der individuellen Pflegesituation weitestgehend gerecht zu werden.

Die Leistungskomplexe sind so gestaltet, daß bei Kombination mehrerer Leistungskomplexe keine Leistungsüberschneidungen und damit keine Doppelabrechnungen entstehen. Die Pflege wird nach dem Stand pflegewissenschaftlicher Erkenntnisse als aktivierende Pflege erbracht. Die zu erbringende Hilfeleistung besteht in der Unterstützung, in der teilweisen oder vollständigen Übernahme der Verrichtungen des täglichen Lebens oder in der Beaufsichtigung oder Anleitung mit dem Ziel der eigenständigen Übernahme dieser Verrichtung (§ 14 Abs. 3 SGB XI, Pflegebedürftigkeits-Richtlinien).

Prophylaxen zur Vorbeugung von Sekundärerkrankungen sind selbstverständlicher Bestandteil grundpflegerischer Tätigkeit und im Sinne der aktivierenden Pflege im Rahmen der einzelnen Verrichtungen zu erbringen und nicht gesondert vergütungsfähig.

Bei den Prophylaxen werden unterschieden:

- Dekubitusprophylaxe (Vorbeugung von Druckstellen oder Wundliegen z. B. durch Lagern, Hautpflege und Mobilisierung)
- Pneumonieprophylaxe (Vorbeugung einer Lungenentzündung z. B. durch ausreichende Frischluftzufuhr, Sekretlösung, Giebelrohr, Mobilisation)
- Thromboseprophylaxe (Vorbeugung einer Bildung eines Blutgerinnsels aufgrund der Verlangsamung des Blutstroms z. B. durch ausreichende Flüssigkeitszufuhr, Lagern, Mobilisation und elastische äußere Kompression der Beinvenen (Antithrombosestrümpfe))
- Kontrakturprophylaxe (Vorbeugung von Fehlstellungen der Gelenke und Gelenkversteifungen, z. B. sog. Spitzfuß, z. B. durch physiologisches Lagern sowie Mobilisation)
- Soorprophylaxe/Parotitisprophylaxe (Vorbeugung von Pilzkrankungen im Mund/Rachenraum sowie Entzündung der Ohrspeicheldrüse z. B. durch Erhaltung und Anregung der Kauaktivität, Reinigung und Feuchthalten der Mundhöhle)
- Prophylaxe zur Vermeidung von Haut- und Schleimhautveränderungen beim Tragen von Prothesen

Prophylaxen müssen immer im Zusammenhang mehrdimensionaler Pflegeprobleme gesehen und gemeinsam erbracht und dokumentiert werden.

Jeder Leistungskomplex beinhaltet eine Phase der Vor- und der Nachbereitung des Pflegebereichs (ggf. Entsorgung der benötigten Materialien). Damit soll sichergestellt werden, dass diese Tätigkeiten überhaupt durchgeführt werden und dass bei Verunreinigung selbstverständlich die Säuberung des Pflegebereichs durchgeführt wird. Diese Leistungen sind ebenfalls nicht gesondert vergütungsfähig.

Jede Leistungserbringung beinhaltet auch immer die aussagefähige Dokumentation unter Berücksichtigung der Pflegeplanung.

Der Pflegebedürftige wählt im Rahmen seines Hilfebedarfs die Leistungskomplexe aus, die eine Pflegeeinrichtung für ihn erbringen soll. Der vom Pflegebedürftigen ausgewählte Pflegedienst erstellt für die von ihm regelmäßig zu erbringenden Leistungen eine Kostenübersicht, aus der die Aufwendungen der Pflegekasse und die des Pflegebedürftigen zu entnehmen sind (s. Legende zu Leistungskomplex 1). Will der Pflegebedürftige in der individuellen Pflegesituation weitere Leistungen in Anspruch nehmen, ist er über die zusätzlichen Kosten zu informieren.

Der Pflegedienst erbringt die Leistungen bezogen auf den individuellen Bedarf des Pflegebedürftigen. Die zu einem Leistungskomplex zusammengefassten Verrichtungen stellen keine abschließende Aufzählung dar. Vielmehr sind im Rahmen eines Leistungskomplexes alle Tätigkeiten, die unter Berücksichtigung der individuellen Pflegesituation erforderlich sind, bezogen auf den Inhalt eines Leistungskomplexes, durchzuführen.

Die Bestätigung der Leistungserbringung durch den Pflegebedürftigen erfolgt im Leistungsnachweis. Dort sind alle durchgeführten Leistungen des Pflegedienstes schriftlich zu bestätigen.

3. Vergütung

Die Leistungskomplexe werden mit Punktzahlen bewertet. Diese sind ein Maßstab, der das Verhältnis für den durchschnittlich notwendigen Aufwand zur Erbringung der einzelnen Leistungskomplexe sowie das Verhältnis der Leistungskomplexe zueinander darstellt. Der Leistungsaufwand kann in der individuellen Pflegesituation unterschiedlich sein, er ist jedoch mit der pauschalen Bewertung abgedeckt.

Grundsätzlich sind alle Verrichtungen, die in einem Leistungskomplex zusammengefasst werden, zu erbringen. Lediglich in Einzelfällen kann abhängig vom individuellen Hilfebedarf des Pflegebedürftigen hiervon abgewichen werden und ein Leistungskomplex auch dann abgerechnet werden, wenn eine Verrichtung nicht erbracht worden ist. Grundlage für die Abrechnung der Leistungen ist die Gesamtpunktzahl des jeweiligen Komplexes.

In den Vergütungsverhandlungen wurde die Bewertung der Punktzahl mit DM- Beträgen ausgehandelt. Dabei sind für die Verrichtungen der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung einheitliche Punktwerte vereinbart.

Die Pflegedienste haben eine wohnortnahe Versorgung sicherzustellen. In den Punktzahlen sind die Fahrkosten enthalten.

4. Inkrafttreten und Kündigung

Die Anlage zum Rahmenvertrag gilt ab **01.06.2017**.

Die Leistungskomplexe können von jeder Vertragspartei mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende ganz oder teilweise gekündigt werden. Für den Fall einer Kündigung verpflichten sich die Vertragsparteien, unverzüglich in Verhandlung über die gekündigten Leistungskomplexe einzutreten. Die gekündigten Leistungskomplexe bleiben über den Kündigungstermin hinaus für die Vertragsparteien verbindlich, bis sie durch eine neue vertragliche Regelung ersetzt werden.

5. Gesetzliche Änderungen

Bei gesetzlichen Änderungen besteht Einvernehmen, notwendig werdende Anpassungen in den Leistungskomplexen vorzunehmen. Soweit einzelne Bestimmungen in den Leistungskomplexen aufgrund gesetzlicher Änderungen nichtig werden, wird die Fortgeltung der übrigen Bestimmungen in den Leistungskomplexen nicht berührt.

Bestandteile des Vergütungssystems in der ambulanten Pflege nach dem SGB XI

Leistungskomplex 1

Erstbesuch

beinhaltet insbesondere folgende Aufgaben unter Berücksichtigung des edukativen Ansatzes:

- Feststellung der individuellen Wünsche, Gewohnheiten und Vorlieben und der speziellen Erwartungen an den Pflegedienst
- Feststellung des individuellen Unterstützungsbedarfs unter Berücksichtigung der Selbständigkeit des pflegebedürftigen Kunden
- Feststellung und Beratung von Unterstützungsbedarfen ggf. auf Grundlage des aktuellen Pflegegutachtens (bspw. Wohnraumanpassung; Inanspruchnahme von Heil- und Hilfsmitteln; Präventions- und Rehabilitationsbedarfe; Schulung von An-/ Zugehörigen)
- Feststellung und Abstimmung, ob und welche Leistungen innerhalb des Versorgungsprozesses durch den pflegebedürftigen Kunden, dessen An-/ Zugehörige, andere Pflegepersonen, ambulante Dienste erbracht werden, sowie über Besuchszeiten und -frequenzen
- Information über das Leistungs- und Vergütungssystem und Beratung bei der Auswahl geeigneter Leistungen unter Berücksichtigung der individuellen Wünsche und finanziellen Möglichkeiten
- Ermittlung der voraussichtlichen Kosten und des eventuell zu zahlenden Eigenanteils sowie Beratung über Finanzierungswege
- Beratung über Inhalt und Abschluss eines schriftlichen Pflegevertrages inklusive der zu erwartenden Eigenanteile, Fristen, Rücktritts- bzw. Kündigungsrechte
- Beginn der Erstellung einer Informationssammlung und Maßnahmeplanung

Punktzahl: 1.200

Die Leistungserbringung bedingt die persönliche Anwesenheit des Pflegebedürftigen.

Der Leistungskomplex 1 kann nach Erstgutachten oder Übernahme eines neuen pflegebedürftigen Kunden von dem Pflegedienst abgerechnet werden, der den Erstbesuch durchgeführt und den Pflegevertrag abgeschlossen hat.

Der Leistungskomplex 1 kann einmalig abgerechnet werden. Die Leistung ist auch dann abrechenbar, wenn sich der pflegebedürftige Kunde zum Zeitpunkt der Leistungserbringung nicht in seiner Häuslichkeit befindet (bspw. stationärer Aufenthalt).

Der Leistungskomplex 1 stellt eine ausführliche, auf den Einzelfall bezogene, fachliche Beratung dar und ist grundlegend von einem ersten Informationskontakt zu unterscheiden, welcher keinen Vergütungsanspruch auslöst.

Folgebesuch bei wesentlichen Änderungen

beinhaltet insbesondere folgende Aufgaben unter Berücksichtigung des edukativen Ansatzes:

- Feststellung der individuellen Wünsche, Gewohnheiten und Vorlieben und der speziellen Erwartungen an den Pflegedienst bei wesentlicher Veränderung
- Feststellung des individuellen Unterstützungsbedarfs unter Berücksichtigung der veränderten Selbständigkeit des Pflegebedürftigen
- Beratung bei veränderten Unterstützungsbedarfen zur Auswahl geeigneter Leistungen unter Berücksichtigung der individuellen Wünsche ggf. auf Grundlage des aktuellen Pflegegutachtens (bspw. Wohnraumanpassung; Inanspruchnahme von Heil- und Hilfsmitteln; Präventions- und Rehabilitationsbedarfe; Schulung von An-/ Zugehörigen)
- Feststellung und Abstimmung, ob und welche veränderten Leistungen innerhalb des Versorgungsprozesses durch den Pflegebedürftigen, dessen An-/ Zugehörige, andere Pflegepersonen, ambulante Dienste erbracht werden, sowie über Besuchszeiten und -frequenzen
- Information über das Leistungs- und Vergütungssystem und Beratung bei der veränderten Auswahl geeigneter Leistungen unter Berücksichtigung der individuellen Wünsche
- Ermittlung der voraussichtlichen Kosten und des eventuell zu zahlenden Eigenanteils sowie Beratung über Finanzierungswege
- ggf. Beratung über Inhalt und Abschluss eines veränderten schriftlichen Pflegevertrages inklusive der zu erwartenden neuen Eigenanteile, Fristen, Rücktritts- bzw. Kündigungsrechte
- Anpassung der Informationssammlung und Maßnahmenplanung bei wesentlicher Veränderung

Punktzahl: 710

Die Leistungserbringung bedingt die persönliche Anwesenheit des Pflegebedürftigen.

Der Leistungskomplex 1a kann bei wesentlichen Veränderungen des individuellen Unterstützungsbedarfes abgerechnet werden (bspw. bei Veränderungen des Gesundheitszustandes), jedoch höchstens zweimal innerhalb eines Kalenderjahres sowie ggf. nach festgestellter Veränderung des Pflegegrades.

Der Leistungskomplex 1a kann von dem Pflegedienst abgerechnet werden, der den Folgebesuch durchgeführt hat und mit dem pflegebedürftigen Kunden bereits einen Pflegevertrag abgeschlossen hatte.

Die Leistung ist auch dann abrechenbar, wenn sich der Pflegebedürftige zum Zeitpunkt der Leistungserbringung nicht in seiner Häuslichkeit befindet (bspw. stationärer Aufenthalt).

Sofern sich im Verlauf des Pflegeprozesses Änderungen des regelmäßigen, individuellen Versorgungsbedarfes des Pflegebedürftigen ergeben, ist erneut eine Kostenübersicht zu erstellen.

Leistungskomplex 2

Kleine Morgen-/Abendtoilette I - Grundpflege -

beinhaltet insbesondere:

- **An-/Auskleiden**
einschließlich der Auswahl der Kleidung, ggf. An- und Ausziehtraining sowie An- und Ablegen von Körperersatzstücken
- **Teilwaschen**
Transfer zur Waschgelegenheit und zurück sowie ggf. Unterstützung bei der physiologischen Blasen- und Darmentleerung und der damit verbundene Gang zur Toilette, Hautpflege, Prophylaxen, ggf. Einsatz von Hilfsmitteln, ggf. Schneiden/Feilen der Fingernägel, ggf. Kontaktherstellung zur Fußpflege und/oder Kontaktherstellung zum Friseur
- **Mund-/Zahnpflege**
einschließlich der Lippenpflege, Zahnprothesenversorgung und Mundhygiene
- **Anleitung zur selbständigen Übernahme der Verrichtungen**
- **Durchführung von notwendigen Prophylaxen**

und außerdem bei:

- eingeschränkten kognitiven oder kommunikativen Fähigkeiten und/oder
- auffälligen Verhaltensweisen und psychischen Problemlagen und/oder
- sonstigen altersbedingten Krankheitsbildern

zusätzlich anleitende, motivierende und/oder auffordernde Pflege zur Erhaltung und Stärkung der Selbstversorgungspotentiale.

Punktzahl/Einsatz: 185

Der Leistungskomplex 2 kann bei einem Einsatz nicht in Verbindung mit den Leistungskomplexen 3 - 7 sowie 12 abgerechnet werden.

Der Leistungskomplex kann grundsätzlich 2 x täglich abgerechnet werden. Eine darüber hinausgehende Abrechnung muß vom Pflegedienst vorab - in Ausnahmefällen nachträglich - begründet werden.

Pflegebedürftige, die Körperpflege mit Teilwaschen einschließlich Mund- und Zahnpflege in Anspruch nehmen möchten und das Bett bereits verlassen haben, können diesen Leistungskomplex wählen.

Das Teilwaschen umfasst in der Regel das Waschen des Gesichts, Oberkörpers und Genitalbereiches/Gesäß. Der Transfer zur Waschgelegenheit sowie der damit verbundene Gang zur Toilette einschließlich der ggf. notwendigen Unterstützung bei der physiologischen Blasen- und Darmentleerung sind Bestandteil des Teilwaschens und können nicht gesondert abgerechnet werden.

Die Hautpflege bezieht sich im wesentlichen auf das Gesicht, die Hände und den Intimbereich. Die Fingernägel werden beim Teilwaschen ggf. gereinigt, geschnitten und/oder gefeilt. Alle weiteren Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Nagelpflege sind dem Bereich der Pediküre zuzuordnen.

Neben der aktivierenden Pflege sind die Prophylaxen zur Vorbeugung von Sekundärerkrankungen selbstverständlicher Bestandteil der grundpflegerischen Tätigkeit. Sie sind in der Zuordnung der Punktzahl berücksichtigt und damit nicht mehr gesondert zu vergüten.

Leistungskomplex 3

Kleine Morgen-/Abendtoilette II - Grundpflege -

beinhaltet insbesondere:

- **An-/Auskleiden**
einschließlich der Auswahl der Kleidung, ggf. An- und Ausziehtraining sowie An- und Ablegen von Körperersatzstücken
- **Teilwaschen**
Transfer zur Waschgelegenheit und zurück sowie ggf. Unterstützung bei der physiologischen Blasen- und Darmentleerung und der damit verbundene Gang zur Toilette, Hautpflege, Prophylaxen, ggf. Einsatz von Hilfsmitteln, ggf. Schneiden/Feilen der Fingernägel, ggf. Kontaktherstellung zur Fußpflege und/oder Kontaktherstellung zum Friseur
- **Mund-/Zahnpflege**
einschließlich der Lippenpflege, Zahnprothesenversorgung und Mundhygiene
- **Kämmen/Rasieren**
einschließlich Herrichten der Tagesfrisur, Rasieren einschließlich der Gesichtspflege
- **Anleitung zur selbständigen Übernahme der Verrichtungen**
- **Durchführung von notwendigen Prophylaxen**

und außerdem bei:

- eingeschränkten kognitiven oder kommunikativen Fähigkeiten und/oder
- auffälligen Verhaltensweisen und psychischen Problemlagen und/oder
- sonstigen altersbedingten Krankheitsbildern

zusätzlich anleitende, motivierende und/oder auffordernde Pflege zur Erhaltung und Stärkung der Selbstversorgungspotentiale.

Punktzahl/Einsatz: 206

Der Leistungskomplex 3 kann bei einem Einsatz nicht in Verbindung mit den Leistungskomplexen 2 und 4 - 7 sowie 12 abgerechnet werden.

Der Leistungskomplex kann grundsätzlich 2 x täglich abgerechnet werden. Eine darüber hinausgehende Abrechnung muß vom Pflegedienst vorab - in Ausnahmefällen nachträglich - begründet werden.

Pflegebedürftige, die Körperpflege mit Teilwaschen einschließlich Mund- und Zahnpflege sowie Kämmen/Rasieren in Anspruch nehmen möchten und das Bett bereits verlassen haben, können diesen Leistungskomplex wählen.

Das Teilwaschen umfasst in der Regel das Waschen des Gesichts, Oberkörpers und Genitalbereiches/Gesäß. Der Transfer zur Waschgelegenheit sowie der damit verbundene Gang zur Toilette einschließlich der ggf. notwendigen Unterstützung bei der physiologischen Blasen- und Darmentleerung sind Bestandteil des Teilwaschens und können nicht gesondert abgerechnet werden.

Die Hautpflege bezieht sich im wesentlichen auf das Gesicht, die Hände und den Intimbereich. Die Fingernägel werden beim Teilwaschen ggf. gereinigt, geschnitten oder gefeilt. Alle weiteren Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Nagelpflege sind dem Bereich der Pediküre zuzuordnen.

Das Kämmen einschließlich des Herrichtens der Tagesfrisur ist entsprechend dem individuellen Bedarf des Pflegebedürftigen durchzuführen (z. B. Flechtfrisur). Das Einlegen einer Dauerwelle, das Schneiden oder Färben der Haare sind nicht Bestandteil dieser Verrichtung. Sie gehören in den Eigenverantwortungsbereich des Pflegebedürftigen. Vom Pflegedienst ist allerdings bei Bedarf im Rahmen dieses Leistungskomplexes der Kontakt zum Friseur herzustellen.

Die Rasur ist selbstverständlicher Bestandteil der ganzheitlichen Körperpflege und beinhaltet die Nass- oder Trockenrasur einschließlich der Gesichtspflege.

Kämmen und Rasieren sind unabhängig vom Geschlecht des Pflegebedürftigen Bestandteil der Morgen- oder Abendtoilette, da der pflegerische Aufwand für die Rasur bei Männern umfangreicher als bei Frauen ist, dafür bei Frauen aber der pflegerische Aufwand für das Herrichten der Tagesfrisur in der Regel höher anzusetzen ist. Von daher gleicht sich im Durchschnitt der Aufwand für beide Tätigkeiten innerhalb des Leistungskomplexes aus.

Neben der aktivierenden Pflege sind die Prophylaxen zur Vorbeugung von Sekundärerkrankungen selbstverständlicher Bestandteil der Grundpflegerischen Tätigkeit. Sie sind in der Zuordnung der Punktzahl berücksichtigt und damit nicht mehr gesondert zu vergüten.

Leistungskomplex 4

Kleine Morgen-/Abendtoilette III - Grundpflege –

beinhaltet insbesondere:

- **Hilfe beim Aufsuchen oder Verlassen des Bettes**
einschließlich Machen/Richten des Bettes sowie Maßnahmen zum Körper- und situationsgerechten Liegen und Sitzen ggf. Teilwechseln der Bettwäsche
- **An-/Auskleiden**
einschließlich der Auswahl der Kleidung, ggf. An- und Ausziehtraining sowie An- und Ablegen von Körperersatzstücken
- **Teilwaschen**
Unterstützung beim Teilwaschen im Bett oder Transfer zur Waschgelegenheit und zurück sowie ggf. Unterstützung bei der physiologischen Blasen- und Darmentleerung und der damit verbundene Gang zur Toilette, Hautpflege, Prophylaxen, ggf. Einsatz von Hilfsmitteln, ggf. Schneiden/Feilen der Fingernägel, ggf. Kontaktherstellung zur Fußpflege und/oder Kontaktherstellung zum Friseur
- **Mund-/Zahnpflege**
einschließlich der Lippenpflege, Zahnprothesenversorgung und Mundhygiene
- **Kämmen/Rasieren**
einschließlich Herrichten der Tagesfrisur, Rasieren einschließlich der Gesichtspflege
- **Anleitung zur selbständigen Übernahme der Verrichtungen**
- **Durchführung von notwendigen Prophylaxen**

und außerdem bei:

- eingeschränkten kognitiven oder kommunikativen Fähigkeiten und/oder
- auffälligen Verhaltensweisen und psychischen Problemlagen und/oder
- sonstigen altersbedingten Krankheitsbildern

zusätzlich anleitende, motivierende und/oder auffordernde Pflege zur Erhaltung und Stärkung der Selbstversorgungspotentiale.

Punktzahl/Einsatz: 258

Der Leistungskomplex 4 kann bei einem Einsatz nicht in Verbindung mit den Leistungskomplexen 2, 3 und 5 - 7 sowie 12 abgerechnet werden.

Der Leistungskomplex kann grundsätzlich 2 x täglich abgerechnet werden. Eine darüber hinausgehende Abrechnung muß vom Pflegedienst vorab - in Ausnahmefällen nachträglich - begründet werden.

Pflegebedürftigen, die Körperpflege mit Teilwaschen einschließlich Mund- und Zahnpflege sowie Kämmen/Rasieren in Anspruch nehmen möchten und der Hilfe beim Verlassen und Wiederaufsuchen des Bettes bedürfen oder ständig bettlägerig / immobil sind, können diesen Leistungskomplex wählen.

Die Hilfe beim Aufsuchen und Verlassen des Bettes umfasst auch die damit regelmäßig verbundenen Tätigkeiten, wie das Machen, Richten des Bettes und die Maßnahmen zum körper- und situationsgerechten Liegen und Sitzen. Da bei ständiger Bettlägerigkeit (Immobilität) beispielsweise das Bett machen/richten oder das Wechseln des Kopfkissens mit mehr Aufwand verbunden ist, ist der Hilfebedarf bei dieser Verrichtung in beiden Pflegesituationen vergleichbar. Der Leistungskomplex mit dieser Verrichtung kann somit bei entsprechender Hilfe im Rahmen der Körperpflege auch bei vollständiger Bettlägerigkeit abgerechnet werden.

Bei den Maßnahmen zum körper- und situationsgerechten Liegen und Sitzen in und außerhalb des Bettes, steht hauptsächlich die Bequemlichkeit bzw. Entlastung und Linderung von Beschwerden des Pflegebedürftigen sowie Vermeidung von Sekundärerkrankungen im Vordergrund, z. B. das Unterlegen von Kissen zum Weichliegen oder zum Hochliegen unter die Beine oder die Arme, das Lagern der Füße um Versteifungen vorzubeugen sowie beim Sitzen die Unterstützung durch Kissen oder Nackenrollen. Das Teilwechseln der Bettwäsche ist selbstverständlicher Bestandteil dieser Verrichtung. Ist z. B. das Wechseln eines durchgeschwitzten Kopfkissenbezuges erforderlich, kann nicht das vollständige Bettbeziehen bzw. Pflegen der Wäsche abgerechnet werden.

Das Teilwaschen umfasst in der Regel das Waschen des Gesichts, Oberkörpers und Genitalbereiches/Gesäß. Der Transfer zur Waschegelegenheit sowie der damit verbundene Gang zur Toilette einschließlich der ggf. notwendigen Unterstützung bei der physiologischen Blasen- und Darmentleerung sind Bestandteil des Teilwaschens und können nicht gesondert abgerechnet werden.

Die Hautpflege bezieht sich im Wesentlichen auf das Gesicht, die Hände und den Intimbereich. Die Fingernägel werden beim Teilwaschen ggf. gereinigt, geschnitten oder gefeilt. Alle weiteren Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Nagelpflege sind dem Bereich der Pediküre zuzuordnen.

Das Kämmen einschließlich des Herrichtens der Tagesfrisur ist entsprechend dem individuellen Bedarf des Pflegebedürftigen durchzuführen (z. B. Flechtfrisur). Das Einlegen einer Dauerwelle, das Schneiden oder Färben der Haare sind nicht Bestandteil dieser Verrichtung. Sie gehören in den Eigenverantwortungsbereich des Pflegebedürftigen. Vom Pflegedienst ist allerdings bei Bedarf im Rahmen dieses Leistungskomplexes der Kontakt zum Friseur herzustellen.

Die Rasur ist selbstverständlicher Bestandteil der ganzheitlichen Körperpflege und beinhaltet die Nass- oder Trockenrasur einschließlich der Gesichtspflege.

Kämmen und Rasieren sind unabhängig vom Geschlecht des Pflegebedürftigen Bestandteil der Morgen- oder Abendtoilette, da der pflegerische Aufwand für die Rasur bei Männern umfangreicher als bei Frauen ist, dafür bei Frauen aber der pflegerische Aufwand für das Herrichten der Tagesfrisur in der Regel höher anzusetzen ist. Von daher gleicht sich im Durchschnitt der Aufwand für beide Tätigkeiten innerhalb des Leistungskomplexes aus.

Neben der aktivierenden Pflege sind die Prophylaxen zur Vorbeugung von Sekundärerkrankungen selbstverständlicher Bestandteil der grundpflegerischen Tätigkeit. Sie sind in der Zuordnung der Punktzahl berücksichtigt und damit nicht mehr gesondert zu vergüten.

Leistungskomplex 5

Große Morgen-/Abendtoilette I - Grundpflege -

beinhaltet insbesondere:

- **An-/Auskleiden**
einschließlich der Auswahl der Kleidung, ggf. An- und Ausziehtraining sowie An- und Ablegen von Körperersatzstücken
- **Waschen (Ganzkörperwaschung)/Duschen/Baden einschließlich Transfer zur Waschgelegenheit**
- bzw. das Duschen oder Baden beziehen sich auf die vollständige Körperpflege, d.h. Gesicht, Oberkörper, Rücken, Genitalbereich/Gesäß, Beine und Füße sowie ggf. die Unterstützung bei der physiologischen Blasen- und Darmentleerung und der damit verbundene Gang zur Toilette.
- **Mund-/Zahnpflege**
einschließlich der Lippenpflege, Zahnprothesenversorgung und Mundhygiene
- **Anleitung zur selbständigen Übernahme der Verrichtungen**
- **Durchführung von notwendigen Prophylaxen**

und außerdem bei:

- eingeschränkten kognitiven oder kommunikativen Fähigkeiten und/oder
- auffälligen Verhaltensweisen und psychischen Problemlagen und/oder
- sonstigen altersbedingten Krankheitsbildern

zusätzlich anleitende, motivierende und/oder auffordernde Pflege zur Erhaltung und Stärkung der Selbstversorgungspotentiale.

Punktzahl/Einsatz: 350

Der Leistungskomplex 5 kann bei einem Einsatz nicht in Verbindung mit den Leistungskomplexen 2 - 4, 6 und 7 sowie 12 abgerechnet werden.

Der Leistungskomplex kann grundsätzlich 2 x täglich abgerechnet werden. Eine darüber hinausgehende Abrechnung muß vom Pflegedienst vorab - in Ausnahmefällen nachträglich - begründet werden.

Pflegebedürftige, die Körperpflege mit dem Waschen des gesamten Körpers einschließlich Mund- und Zahnpflege in Anspruch nehmen möchten und das Bett bereits verlassen haben, können diesen Leistungskomplex wählen.

Das Ganzkörperwaschen bzw. das Duschen oder Baden beziehen sich auf die vollständige Körperpflege, d.h. Gesicht, Oberkörper, Rücken, Genitalbereich/Gesäß, Beine und Füße. Der Transfer zur Waschgelegenheit sowie der damit verbundene Gang zur Toilette einschließlich der ggf. notwendigen Unterstützung bei der physiologischen Blasen- und Darmentleerung sind Bestandteil des Ganzkörperwaschen/Baden/Duschen und können nicht gesondert abgerechnet werden.

Die Hautpflege bezieht sich auf den gesamten Körper. Die Fingernägel werden ggf. gereinigt, geschnitten oder gefeilt. Alle weiteren Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Nagelpflege sind dem Bereich der Pediküre zuzuordnen.

Neben der aktivierenden Pflege sind die Prophylaxen zur Vorbeugung von Sekundärerkrankungen selbstverständlicher Bestandteil der Grundpflegerischen Tätigkeit. Sie sind in der Zuordnung der Punktzahl berücksichtigt und damit nicht mehr gesondert zu vergüten.

Leistungskomplex 6

Große Morgen-/Abendtoilette II - Grundpflege -

beinhaltet insbesondere:

- **An-/Auskleiden**
einschließlich der Auswahl der Kleidung, ggf. An- und Ausziehtraining sowie An- und Ablegen von Körperersatzstücken
- **Waschen (Ganzkörperwaschung)/Duschen/Baden einschließlich Transfer zur Waschgelegenheit**
Die Ganzkörperwaschung bzw. das Duschen oder Baden beziehen sich auf die vollständige Körperpflege, d.h. Gesicht, Oberkörper, Rücken, Genitalbereich/Gesäß, Beine und Füße sowie ggf. die Unterstützung bei der physiologischen Blasen- und Darmentleerung und der damit verbundene Gang zur Toilette. Auch das Waschen und Trocknen der Haare sind bei Bedarf durchzuführen und sind Bestandteil dieser Verrichtung.
- **Mund-/Zahnpflege**
einschließlich der Lippenpflege, Zahnprothesenversorgung und Mundhygiene
- **Kämmen/Rasieren**
einschließlich Herrichten der Tagesfrisur, Rasieren einschließlich der Gesichtspflege
- **Anleitung zur selbständigen Übernahme der Verrichtungen**
- **Durchführung von notwendigen Prophylaxen**

und außerdem bei:

- eingeschränkten kognitiven oder kommunikativen Fähigkeiten und/oder
- auffälligen Verhaltensweisen und psychischen Problemlagen und/oder
- sonstigen altersbedingten Krankheitsbildern

zusätzlich anleitende, motivierende und/oder auffordernde Pflege zur Erhaltung und Stärkung der Selbstversorgungspotentiale.

Punktzahl/Einsatz: 412

Der Leistungskomplex 6 kann bei einem Einsatz nicht in Verbindung mit den Leistungskomplexen 2 - 4, 5 und 7 sowie 12 abgerechnet werden.

Der Leistungskomplex kann grundsätzlich 2 x täglich abgerechnet werden. Eine darüber hinausgehende Abrechnung muß vom Pflegedienst vorab - in Ausnahmefällen nachträglich - begründet werden.

Pflegebedürftige, die Körperpflege mit dem Waschen des gesamten Körpers einschließlich Mund- und Zahnpflege sowie Kämmen/Rasieren in Anspruch nehmen möchten und das Bett bereits verlassen haben, können diesen Leistungskomplex wählen.

Das Ganzkörperwaschen bzw. das Duschen oder Baden beziehen sich auf die vollständige Körperpflege, d. h. Gesicht, Oberkörper, Rücken, Genitalbereich/Gesäß, Beine und Füße. Auch das Waschen und Trocknen der Haare sind bei Bedarf durchzuführen und Bestandteil dieser Verrichtung. Der Transfer zur Waschgelegenheit sowie der damit verbundene Gang zur Toilette einschließlich der ggf. notwendigen Unterstützung bei der physiologischen Blasen- und

Darmentleerung sind Bestandteil des Ganzkörperwaschen/Baden/Duschen und können nicht gesondert abgerechnet werden.

Die Hautpflege bezieht sich auf den gesamten Körper. Die Fingernägel werden ggf. gereinigt, geschnitten oder gefeilt. Alle weiteren Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Nagelpflege sind dem Bereich der Pediküre zuzuordnen.

Das Kämmen einschließlich des Herrichtens der Tagesfrisur ist entsprechend dem individuellen Bedarf des Pflegebedürftigen durchzuführen (z. B. Flechtfrisur). Das Einlegen einer Dauerwelle, das Schneiden oder Färben der Haare sind nicht Bestandteil dieser Verrichtung. Sie gehören in den Eigenverantwortungsbereich des Pflegebedürftigen. Vom Pflegedienst ist allerdings bei Bedarf im Rahmen dieses Leistungskomplexes der Kontakt zum Friseur herzustellen.

Die Rasur ist selbstverständlicher Bestandteil der ganzheitlichen Körperpflege und beinhaltet die Nass- oder Trockenrasur einschließlich der Gesichtspflege.

Kämmen und Rasieren sind unabhängig vom Geschlecht des Pflegebedürftigen Bestandteil der Morgen- oder Abendtoilette, da der pflegerische Aufwand für die Rasur bei Männern umfangreicher als bei Frauen ist, dafür bei Frauen aber der pflegerische Aufwand für das Herrichten der Tagesfrisur in der Regel höher anzusetzen ist. Von daher gleicht sich im Durchschnitt der Aufwand für beide Tätigkeiten innerhalb des Leistungskomplexes aus.

Neben der aktivierenden Pflege sind die Prophylaxen zur Vorbeugung von Sekundärerkrankungen selbstverständlicher Bestandteil der grundpflegerischen Tätigkeit. Sie sind in der Zuordnung der Punktzahl berücksichtigt und damit nicht mehr gesondert zu vergüten.

Leistungskomplex 7

Große Morgen-/Abendtoilette III - Grundpflege -

beinhaltet insbesondere:

- **Hilfe beim Aufsuchen oder Verlassen des Bettes**
einschließlich Machen/Richten des Bettes sowie Maßnahmen zum Körper- und situationsgerechten Liegen und Sitzen ggf. Teilwechseln der Bettwäsche
- **An-/Auskleiden**
einschließlich der Auswahl der Kleidung, ggf. An- und Ausziehtraining sowie An- und Ablegen von Körperersatzstücken
- **Waschen (Ganzkörperwaschung)/Duschen/Baden einschließlich Transfer zur Waschgelegenheit**
Die Ganzkörperwaschung bzw. das Duschen oder Baden beziehen sich auf die vollständige Körperpflege, d.h. Gesicht, Oberkörper, Rücken, Genitalbereich/Gesäß, Beine und Füße sowie ggf. die Unterstützung bei der physiologischen Blasen- und Darmentleerung und der damit verbundene Gang zur Toilette. Auch das Waschen und Trocknen der Haare sind bei Bedarf durchzuführen und sind Bestandteil dieser Verrichtung.
- **Mund-/Zahnpflege**
einschließlich der Lippenpflege, Zahnprothesenversorgung und Mundhygiene
- **Kämmen/Rasieren**
einschließlich Herrichten der Tagesfrisur, Rasieren einschließlich der Gesichtspflege
- **Anleitung zur selbständigen Übernahme der Verrichtungen**
- **Durchführung von notwendigen Prophylaxen**

und außerdem bei:

- eingeschränkten kognitiven oder kommunikativen Fähigkeiten und/oder
- auffälligen Verhaltensweisen und psychischen Problemlagen und/oder
- sonstigen altersbedingten Krankheitsbildern

zusätzlich anleitende, motivierende und/oder auffordernde Pflege zur Erhaltung und Stärkung der Selbstversorgungspotentiale.

Punktzahl/Einsatz: 464

Der Leistungskomplex 7 kann bei einem Einsatz nicht in Verbindung mit den Leistungskomplexen 2 - 6 sowie 12 abgerechnet werden.

Der Leistungskomplex kann grundsätzlich 2 x täglich abgerechnet werden. Eine darüber hinausgehende Abrechnung muß vom Pflegedienst vorab - in Ausnahmefällen nachträglich - begründet werden.

Pflegebedürftige, die die Körperpflege mit dem Waschen des gesamten Körpers einschließlich Mund- und Zahnpflege sowie Kämmen/Rasieren in Anspruch nehmen möchten und der Hilfe beim Verlassen des Bettes bedürfen oder ständig bettlägerig / immobil sind, können diesen Leistungskomplex wählen.

Die Hilfe beim Aufsuchen und Verlassen des Bettes umfasst auch die damit regelmäßig verbundenen Tätigkeiten, wie das Machen, Richten des Bettes und die Maßnahmen zum körper- und situationsgerechten Liegen und Sitzen. Da bei ständiger Bettlägerigkeit (Immobilität) beispielsweise das Bett machen/richten oder das Wechseln des Kopfkissens mit mehr Aufwand verbunden ist, ist der Hilfebedarf bei dieser Verrichtung in beiden Pflegesituationen vergleichbar. Der Leistungskomplex mit dieser Verrichtung kann somit bei entsprechender Hilfe im Rahmen der Körperpflege auch bei vollständiger Bettlägerigkeit abgerechnet werden.

Bei den Maßnahmen zum körper- und situationsgerechten Liegen und Sitzen steht hauptsächlich die Bequemlichkeit bzw. Entlastung und Linderung von Beschwerden des Pflegebedürftigen im Vordergrund, z. B. das Unterlegen von Kissen zum Weichliegen oder zum Hochliegen unter die Beine oder die Arme, das Lagern der Füße um Versteifungen vorzubeugen sowie beim Sitzen die Unterstützung durch Kissen oder Nackenrollen. Das Teilwechseln der Bettwäsche ist selbstverständlicher Bestandteil dieser Verrichtung. Ist z. B. das Wechseln eines durchgeschwitzten Kopfkissenbezuges erforderlich, kann nicht das vollständige Bettbeziehen bzw. Pflegen der Wäsche abgerechnet werden.

Das Ganzkörperwaschen bzw. das Duschen oder Baden beziehen sich auf die vollständige Körperpflege, d.h. Gesicht, Oberkörper, Rücken, Genitalbereich/Gesäß und Füße. Auch das Waschen und Trocknen der Haare sind bei Bedarf durchzuführen und Bestandteil dieser Verrichtung. Der Transfer zur Waschgelegenheit sowie der damit verbundene Gang zur Toilette einschließlich der ggf. notwendigen Unterstützung bei der physiologischen Blasen- und Darmentleerung sind Bestandteil des Ganzkörperwaschen/Baden/Duschen und können nicht gesondert abgerechnet werden.

Die Hautpflege bezieht sich im wesentlichen auf den gesamten Körper. Die Fingernägel werden ggf. gereinigt, geschnitten oder gefeilt. Alle weiteren Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Nagelpflege sind dem Bereich der Pediküre zuzuordnen.

Das Kämmen einschließlich des Herrichtens der Tagesfrisur ist entsprechend dem individuellen Bedarf des Pflegebedürftigen durchzuführen (z. B. Flechtfrisur). Das Einlegen einer Dauerwelle, das Schneiden oder Färben der Haare sind nicht Bestandteil dieser Verrichtung. Sie gehören in den Eigenverantwortungsbereich des Pflegebedürftigen. Vom Pflegedienst ist allerdings bei Bedarf im Rahmen dieses Leistungskomplexes der Kontakt zum Friseur herzustellen.

Die Rasur ist selbstverständlicher Bestandteil der ganzheitlichen Körperpflege und beinhaltet die Naß- oder Trockenrasur einschließlich der Gesichtspflege.

Kämmen und Rasieren sind unabhängig vom Geschlecht des Pflegebedürftigen Bestandteil der Morgen- oder Abendtoilette, da der pflegerische Aufwand für die Rasur bei Männern umfangreicher als bei Frauen ist, dafür bei Frauen aber der pflegerische Aufwand für das Herrichten der Tagesfrisur in der Regel höher anzusetzen ist. Von daher gleicht sich im Durchschnitt der Aufwand für beide Tätigkeiten innerhalb des Leistungskomplexes aus.

Neben der aktivierenden Pflege sind die Prophylaxen zur Vorbeugung von Sekundärerkrankungen selbstverständlicher Bestandteil der grundpflegerischen Tätigkeit. Sie sind in der Zuordnung der Punktzahl berücksichtigt und damit nicht mehr gesondert zu vergüten.

Leistungskomplex 8

Spezielle Lagerung bei Bettlägerigkeit oder Immobilität - Grundpflege -

beinhaltet:

- **Spezielle Lagerungsmaßnahmen**

zur körper- und situationsgerechten Lagerung in und außerhalb des Bettes zur Vorbeugung von Sekundärerkrankungen und Linderung von Beschwerden unter Verwendung von Lagerungshilfsmitteln, Betten machen und richten, ggf. Teilwechseln der Wäsche

und außerdem bei:

- eingeschränkten kognitiven oder kommunikativen Fähigkeiten und/oder
- auffälligen Verhaltensweisen und psychischen Problemlagen und/oder
- sonstigen altersbedingten Krankheitsbildern

zusätzlich anleitende, motivierende und/oder auffordernde Pflege zur Erhaltung und Stärkung der Selbstversorgungspotentiale.

Punktzahl/Einsatz: 103

Der Leistungskomplex 8 ist nur abrechenbar bei Bettlägerigkeit / Immobilität und ist in Verbindung mit anderen Leistungskomplexen abrechenbar.

Durch eine spezielle Lagerung können Sekundärerkrankungen bei Bettlägerigkeit weitgehend verhindert werden.

Bei der speziellen Lagerung werden die Flachlagerung, die Oberkörperhochlagerung, die Beintieflagerung, die Beinhochlagerung, die Bauchlagerung, die Seitenlage und die Schocklagerung unterschieden. Regelmäßig als spezielle Pflege kommen die Oberkörperhochlagerung und die Beinhochlagerung, die Bauchlagerung und vor allem die Seitenlagerung sowie die therapeutische Lagerung nach Bobath bei Schlaganfallpatienten in Betracht. Bei der Seitenlagerung wird die 30 oder die 90 Grad-Seitenlage unterschieden.

Maßnahmen zum körper- und situationsgerechten Liegen und Sitzen bei nicht bettlägerigen Pflegebedürftigen sind im Sinne der aktivierenden Pflege im Rahmen der einzelnen Verrichtungen zu erbringen und damit nicht gesondert vergütungsfähig.

Der Leistungskomplex ist im Lagerungsplan exakt zu dokumentieren.

Leistungskomplex 8 a

Spezielle Lagerung bei Bettlägerigkeit oder Immobilität - Grundpflege -

beinhaltet:

- **Spezielle Lagerungsmaßnahmen**

zur körper- und situationsgerechten Lagerung in und außerhalb des Bettes zur Vorbeugung von Sekundärerkrankungen und Linderung von Beschwerden unter Verwendung von Lagerungshilfsmitteln, Betten machen und richten, ggf. Teilwechseln der Wäsche

und außerdem bei:

- eingeschränkten kognitiven oder kommunikativen Fähigkeiten und/oder
- auffälligen Verhaltensweisen und psychischen Problemlagen und/oder
- sonstigen altersbedingten Krankheitsbildern

zusätzlich anleitende, motivierende und/oder auffordernde Pflege zur Erhaltung und Stärkung der Selbstversorgungspotentiale.

Punktzahl/Einsatz: 155

Der Leistungskomplex 8 a ist nur abrechenbar bei Bettlägerigkeit / Immobilität und ist nur als Einzelleistung abrufbar.

Durch eine spezielle Lagerung können Sekundärerkrankungen bei Bettlägerigkeit weitgehend verhindert werden.

Bei der speziellen Lagerung werden die Flachlagerung, die Oberkörperhochlagerung, die Beintieflagerung, die Beinhochlagerung, die Bauchlagerung, die Seitenlage und die Schocklagerung unterschieden. Regelmäßig als spezielle Pflege kommen die Oberkörperhochlagerung und die Beinhochlagerung, die Bauchlagerung und vor allem die Seitenlagerung sowie die therapeutische Lagerung nach Bobath bei Schlaganfallpatienten in Betracht. Bei der Seitenlagerung wird die 30 oder die 90 Grad-Seitenlage unterschieden.

Maßnahmen zum körper- und situationsgerechten Liegen und Sitzen bei nicht bettlägerigen Pflegebedürftigen sind im Sinne der aktivierenden Pflege im Rahmen der einzelnen Verrichtungen zu erbringen und damit nicht gesondert vergütungsfähig.

Der Leistungskomplex ist im Lagerungsplan exakt zu dokumentieren.

Leistungskomplex 9

Hilfe bei der Nahrungsaufnahme - Hauptmahlzeit - Grundpflege -

beinhaltet insbesondere:

- **mundgerechtes Zubereiten der Nahrung**
zur Unterstützung bei der Aufnahme der Nahrung i. S. aller Tätigkeiten, die der unmittelbaren Vorbereitung dienen und die Aufnahme der Nahrung ermöglichen
- **Hilfen beim Essen und Trinken**
einschließlich Transfer zum Tisch und zurück bzw. Aufrichten im Bett, Darreichung der Nahrung sowie ausreichender Flüssigkeitszufuhr, ggf. Kenntnisvermittlung über richtige Ernährung
- **Hygiene im Zusammenhang mit der Nahrungsaufnahme**
Händewaschen, Mundpflege, ggf. Säubern/Wechseln der Kleidung
- **Spülen des Eßgeschirrs**
einschließlich Trocknen und Einräumen

und außerdem bei:

- eingeschränkten kognitiven oder kommunikativen Fähigkeiten und/oder
- auffälligen Verhaltensweisen und psychischen Problemlagen und/oder
- sonstigen altersbedingten Krankheitsbildern

zusätzlich anleitende, motivierende und/oder auffordernde Pflege zur Erhaltung und Stärkung der Selbstversorgungspotentiale.

Punktzahl/Einsatz: 258

Der Leistungskomplex 9 kann nur dann abgerechnet werden, wenn der Pflegebedürftige seine Nahrung und Flüssigkeit nicht ohne Hilfe zu sich nehmen kann.

Der Leistungskomplex ist nicht gesondert abrechenbar, wenn im Zusammenhang mit der Zubereitung einer Hauptmahlzeit (Leistungskomplex 22) bzw. dem Aufwärmen von Essen auf Rädern (Leistungskomplex 23) ausschließlich das mundgerechte Zubereiten der Nahrung (z. B. Fleisch klein schneiden) erforderlich wird und der Pflegebedürftige ansonsten keine Hilfe bei der Nahrungsaufnahme benötigt.

Er ist während eines Einsatzes nicht neben Komplex 10 abrechenbar.

Der Leistungskomplex kann grundsätzlich 2 x täglich abgerechnet werden. Eine darüber hinausgehende Abrechnung muß vom Pflegedienst vorab durch Vorlage des vorher abgeschlossenen Pflegevertrages begründet werden.

Leistungskomplex 10

Hilfe bei der Nahrungsaufnahme - sonstige Mahlzeit - Grundpflege -

beinhaltet insbesondere:

- **mundgerechtes Zubereiten der Nahrung**
zur Unterstützung bei der Aufnahme der Nahrung i. S. aller Tätigkeiten, die der unmittelbaren Vorbereitung dienen und die Aufnahme der Nahrung ermöglichen
- **Hilfen beim Essen und Trinken**
unter sonstigen Mahlzeiten sind kleine Zwischenmahlzeiten zu verstehen.
- **Hygiene im Zusammenhang mit der Nahrungsaufnahme**
Händewaschen, Mundpflege, ggf. Säubern/Wechseln der Kleidung
- **Spülen des Eßgeschirrs**
einschließlich Trocknen und Einräumen

und außerdem bei:

- eingeschränkten kognitiven oder kommunikativen Fähigkeiten und/oder
- auffälligen Verhaltensweisen und psychischen Problemlagen und/oder
- sonstigen altersbedingten Krankheitsbildern

zusätzlich anleitende, motivierende und/oder auffordernde Pflege zur Erhaltung und Stärkung der Selbstversorgungspotentiale.

Punktzahl/Einsatz: 103

Der Leistungskomplex 10 ist während eines Einsatzes nicht neben Leistungskomplex 9 abrechenbar und ist nicht als Einzelleistung abrufbar.

Der Komplex ist nicht gesondert abrechenbar, wenn im Zusammenhang mit der Zubereitung einer sonstigen Mahlzeit (Komplex 23) das mundgerechte Zubereiten der Nahrung (z. B. Butterbrot klein schneiden) erforderlich wird und der Pflegebedürftige keine Hilfe bei der Nahrungsaufnahme benötigt.

Leistungskomplex 11

Sondenernährung bei implantierter Magensonde (PEG) - Grundpflege -

beinhaltet insbesondere:

- **Aufbereitung der Sondennahrung**
- **Transfer**
an den Ort der Verabreichung der Sondennahrung und zurück bzw. Aufrichten und Lagern
- **Sachgerechte Verabreichung**
der Sondenkost
- **Säuberung**
der Sonde und ggf. Auswechseln der Schutzauflage

und außerdem bei:

- eingeschränkten kognitiven oder kommunikativen Fähigkeiten und/oder
- auffälligen Verhaltensweisen und psychischen Problemlagen und/oder
- sonstigen altersbedingten Krankheitsbildern

zusätzlich anleitende, motivierende und/oder auffordernde Pflege zur Erhaltung und Stärkung der Selbstversorgungspotentiale.

Punktzahl: 155

Eine künstliche Ernährung über einen längeren Zeitraum erfolgt in der Regel über eine Perkutane-endoskopische-Gastrostomie-Sonde (PEG-Sonde), wenn der Pflegebedürftige nicht essen kann aufgrund von Störungen im Kau- und Schlucktrakt, z. B. nach Schlaganfall oder bei Bewußtseinsstörungen.

Die Entscheidung für das Legen einer PEG-Sonde und die Art der Sondenernährung liegt beim Arzt. Die Durchführungsverantwortung für die Pflegekraft liegt in der sorgfältigen Verabreichung der Sondenkost, in der aktiven Begleitung des Patienten und in der Auswechslung der Schutzauflage. Die Verabreichung von Sondenkost ist keine Medikation, sondern Ernährung. Bei der Verabreichung von Sondennahrung handelt es sich um eine grundpflegerische Leistung (s. Gesetzesbegründung zu § 14 SGB XI).

Sondenernährung ist als Einzelfallentscheidung nach entsprechender Begründung und Verordnung durch den behandelnden Arzt der Behandlungspflege nach SGB V zu zuordnen.

Leistungskomplex 12

Erweiterte Hilfe/Unterstützung bei Ausscheidungen - Grundpflege -

beinhaltet insbesondere:

- **An-/Auskleiden**
einschließlich Machen/Richten des Bettes, ggf. Teilwechseln der Bettwäsche, ggf. An- und Ablegen von Körperersatzstücken
- **Hilfe beim Aufstehen**
und Aufsuchen der benötigten Räumlichkeiten und zurück
- **Hilfen/Unterstützung bei Ausscheidungen**
z. B. bei der physiologischen Blasen- und Darmentleerung, z. B. bei Inkontinenz, ggf. Kontinenztraining oder Obstipationsprophylaxe, z. B. beim Erbrechen, ggf. Anregung der ärztlichen Beratung bei Ausscheidungsproblemen, ggf. Wechseln der Bettwäsche und Kleidung
- **Teilwaschen (Intimtoilette)**
einschließlich Hautpflege und Prophylaxen

und außerdem bei:

- eingeschränkten kognitiven oder kommunikativen Fähigkeiten und/oder
- auffälligen Verhaltensweisen und psychischen Problemlagen und/oder
- sonstigen altersbedingten Krankheitsbildern

zusätzlich anleitende, motivierende und/oder auffordernde Pflege zur Erhaltung und Stärkung der Selbstversorgungspotentiale.

Punktzahl/Einsatz: 103

Der Leistungskomplex 12 kann bei einem Einsatz nicht in Verbindung mit den Leistungskomplexen 2 - 7 sowie 13 abgerechnet werden und ist nicht als Einzelleistung abrufbar.

Der Leistungskomplex ist einmal pro Einsatz abrechenbar. Innerhalb des Einsatzes ist der Komplex den Erfordernissen entsprechend häufig zu erbringen.

Benötigt der Pflegebedürftige Hilfen bei Ausscheidungen, die nicht im Zusammenhang mit der Körperpflege (Leistungskomplexe 2-7) erbracht werden, wählt er diesen Leistungskomplex.

Dieser Leistungskomplex umfasst die Hilfe bei Ausscheidungen wie Darm- und Blasenentleerung, Erbrochenes und Sputum. Er beinhaltet alle notwendigen Hilfeleistungen, die bei einem ganzheitlichen Hilfe- und Unterstützungsbedarf bei der Ausscheidung notwendig sind. Die Hilfe bei der Ausscheidung bezieht sich je nach Pflegesituation auf

- Unterstützung bei der physiologischen Blasen- und Darmentleerung,
- die Unterstützung bei Inkontinenz (z. B. Dauerkatheter, Urinal, Windeln, Stomapflege),
- sowie die Unterstützung beim Erbrechen.

Die Beratung bei Ausscheidungsproblemen und Kontinenztraining sind zu berücksichtigen. Eine Teilwaschung im Intimbereich einschließlich der dafür notwendigen Prophylaxen und die Hautpflege sind Bestandteil dieses Leistungskomplexes.

Die Säuberung des Pflegebereichs von den Verunreinigungen durch Ausscheidung sowie ggf. die Entsorgung dieser Ausscheidungen ist Bestandteil dieses Leistungskomplexes.

Leistungskomplex 12 a

Erweiterte Hilfe/Unterstützung bei Ausscheidungen - Grundpflege -

beinhaltet insbesondere:

- **An-/Auskleiden**
einschließlich Machen/Richten des Bettes, ggf. Teilwechseln der Bettwäsche, ggf. An- und Ablegen von Körperersatzstücken
- **Hilfe beim Aufstehen**
und Aufsuchen der benötigten Räumlichkeiten und zurück
- **Hilfen/Unterstützung bei Ausscheidungen**
z. B. bei der physiologischen Blasen- und Darmentleerung, z. B. bei Inkontinenz, ggf. Kontinenztraining oder Obstipationsprophylaxe, z. B. beim Erbrechen, ggf. Anregung der ärztlichen Beratung bei Ausscheidungsproblemen, ggf. Wechseln der Bettwäsche und Kleidung
- **Teilwaschen (Intimtoilette)**
einschließlich Hautpflege und Prophylaxen

und außerdem bei:

- eingeschränkten kognitiven oder kommunikativen Fähigkeiten und/oder
- auffälligen Verhaltensweisen und psychischen Problemlagen und/oder
- sonstigen altersbedingten Krankheitsbildern

zusätzlich anleitende, motivierende und/oder auffordernde Pflege zur Erhaltung und Stärkung der Selbstversorgungspotentiale.

Punktzahl/Einsatz: 155

Der Leistungskomplex 12 a kann bei einem Einsatz nicht in Verbindung mit den Leistungskomplexen 2 - 7 sowie 13 abgerechnet werden und ist nur als Einzelleistung abrufbar.

Der Leistungskomplex ist einmal pro Einsatz abrechenbar. Innerhalb des Einsatzes ist der Komplex den Erfordernissen entsprechend häufig zu erbringen.

Benötigt der Pflegebedürftige Hilfen bei Ausscheidungen, die nicht im Zusammenhang mit der Körperpflege (Leistungskomplexe 2-7) erbracht werden, wählt er diesen Leistungskomplex.

Dieser Leistungskomplex umfasst die Hilfe bei Ausscheidungen wie Darm- und Blasenentleerung, Erbrochenes und Sputum. Er beinhaltet alle notwendigen Hilfeleistungen, die bei einem ganzheitlichen Hilfe- und Unterstützungsbedarf bei der Ausscheidung notwendig sind. Die Hilfe bei der Ausscheidung bezieht sich je nach Pflegesituation auf

- Unterstützung bei der physiologischen Blasen- und Darmentleerung,
- die Unterstützung bei Inkontinenz (z. B. Dauerkatheter, Urinal, Windeln, Stomapflege),
- sowie die Unterstützung beim Erbrechen.

Die Beratung bei Ausscheidungsproblemen und Kontinenztraining sind zu berücksichtigen. Eine Teilwaschung im Intimbereich einschließlich der dafür notwendigen Prophylaxen und die Hautpflege sind Bestandteil dieses Leistungskomplexes.

Die Säuberung des Pflegebereichs von den Verunreinigungen durch Ausscheidung sowie ggf. die Entsorgung dieser Ausscheidungen ist Bestandteil dieses Leistungskomplexes.

Leistungskomplex 13

Kleine zusätzliche Hilfen/Unterstützung bei Ausscheidungen - Grundpflege-

beinhaltet insbesondere:

- **Hilfen/Unterstützung bei Ausscheidungen**

z. B. bei Inkontinenz, ggf. Kontinenztraining oder Obstipationsprophylaxe, z. B. beim Erbrechen, ggf. Anregung der ärztlichen Beratung bei Ausscheidungsproblemen, ggf. Wechseln der Bettwäsche und Kleidung

und außerdem bei:

- eingeschränkten kognitiven oder kommunikativen Fähigkeiten und/oder
- auffälligen Verhaltensweisen und psychischen Problemlagen und/oder
- sonstigen altersbedingten Krankheitsbildern

zusätzlich anleitende, motivierende und/oder auffordernde Pflege zur Erhaltung und Stärkung der Selbstversorgungspotentiale.

Punktzahl/Einsatz: 41

Der Leistungskomplex 13 kann bei einem Einsatz nicht in Verbindung mit Leistungskomplex 12 abgerechnet werden und ist nicht als Einzelleistung abrufbar.

Der Leistungskomplex 13 ist einmal pro Einsatz abrechenbar. Innerhalb des Einsatzes ist der Komplex den Erfordernissen entsprechend häufig zu erbringen.

Benötigt der Pflegebedürftige zusätzlich Hilfe bei der Ausscheidung, die im Zusammenhang mit der Körperpflege (Leistungskomplexe 2-7) erbracht wird, wählt er diesen Leistungskomplex.

Dieser Leistungskomplex umfasst die Hilfe bei Ausscheidung, wie Darm- und Blasenentleerung, Erbrochenes und Sputum. Er beinhaltet alle notwendigen Hilfeleistungen, die bei einem ganzheitlichen Hilfe- und Unterstützungsbedarf bei der Ausscheidung notwendig sind. Die Hilfe bei der Ausscheidung bezieht sich je nach Pflegesituation auf

- die Unterstützung bei Inkontinenz (z. B. Dauerkatheter, Urinal, Windeln, Stomapflege),
- die Unterstützung beim Erbrechen.

Die Beratung bei Ausscheidungsproblemen und Kontinenztraining sind zu berücksichtigen.

Die Säuberung des Pflegebereichs von den Verunreinigungen durch Ausscheidung sowie ggf. die Entsorgung dieser Ausscheidungen ist Bestandteil dieses Leistungskomplexes.

Leistungskomplex 14

Hilfestellung bei Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung - Grundpflege -

beinhaltet insbesondere:

- **An-/Auskleiden**
im Zusammenhang mit dem Verlassen oder Wiederaufsuchen der Wohnung einschließlich der Auswahl der Kleidung, ggf. An- und Ablegen von Körperersatzstücken sowie An- und Ausziehtraining
- **Hilfestellung beim Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung**
ggf. Treppensteigen

und außerdem bei:

- eingeschränkten kognitiven oder kommunikativen Fähigkeiten und/oder
- auffälligen Verhaltensweisen und psychischen Problemlagen und/oder
- sonstigen altersbedingten Krankheitsbildern

zusätzlich anleitende, motivierende und/oder auffordernde Pflege zur Erhaltung und Stärkung der Selbstversorgungspotentiale.

Punktzahl/Einsatz: 72

Der Leistungskomplex 14 kann bei einem Einsatz nicht in Verbindung mit Leistungskomplex 15 abgerechnet werden und ist nicht als Einzelleistung abrufbar.

Er ist z. B. abrechenbar im Zusammenhang mit dem Besuch einer Tagespflegeeinrichtung.

Leistungskomplex 15

Begleitung bei Aktivitäten - Grundpflege -

beinhaltet insbesondere:

- **An-/Auskleiden**
im Zusammenhang mit dem Verlassen oder Wiederaufsuchen der Wohnung einschließlich der Auswahl der Kleidung, ggf. An- und Ablegen von Körperersatzstücken sowie An- und Ausziehtraining
- **Hilfestellung beim Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung**
ggf. Treppensteigen
- **Begleitung bei Aktivitäten**
bei denen das persönliche Erscheinen erforderlich und ein Hausbesuch nicht möglich ist (keine Spaziergänge, keine kulturellen Veranstaltungen).

und außerdem bei:

- eingeschränkten kognitiven oder kommunikativen Fähigkeiten und/oder
- auffälligen Verhaltensweisen und psychischen Problemlagen und/oder
- sonstigen altersbedingten Krankheitsbildern

zusätzlich anleitende, motivierende und/oder auffordernde Pflege zur Erhaltung und Stärkung der Selbstversorgungspotentiale.

Punktzahl: 618

Dieser Leistungskomplex kann bei einem Einsatz nicht in Verbindung mit Leistungskomplex 14 abgerechnet werden.

Es ist zu gewährleisten, dass der Pflegebedürftige unter ständiger Betreuung steht. Dies gilt auch für evtl. Wartezeiten in Arztpraxen oder Behörden. Reine Fahrdienste können nicht abgerechnet werden.

Leistungskomplex 16

Beheizen der Wohnung (Ofenheizung) - Hauswirtschaftliche Versorgung -

beinhaltet:

- **Beschaffung des Heizmaterials und Entsorgung der Verbrennungsrückstände**
- **Heizen**
der installierten Öfen mit Holz, Kohle und Öl (nicht Zentralheizung)

Punktzahl: 90

Leistungskomplex 17

Reinigung der Wohnung - Hauswirtschaftliche Versorgung -

beinhaltet insbesondere:

- **Reinigen des allgemein üblichen Lebensbereiches**
- **Trennung und Entsorgung des Abfalls**

Punktzahl/Woche: 500
/Tag: 90

Der Leistungskomplex 17 ist entweder einmal wöchentlich abrechenbar oder als Einsatz an dem Tag, an dem die Leistung erbracht wird.

Er kann nicht abgerechnet werden, wenn Reinigung im Zusammenhang mit der Vor- und Nachbereitung des Pflegebereichs im Rahmen der Grundpflege bzw. des Arbeitsbereichs im Rahmen der sonstigen hauswirtschaftlichen Versorgung anfällt.

Dieser Komplex umfasst die Reinigung der von den Pflegebedürftigen üblicherweise genutzten Wohnräume. Wird der Leistungskomplex pro Woche abgerechnet, sind innerhalb dieser Woche alle im Rahmen dieses Komplexes anfallenden Arbeiten zu erledigen. Ein zeitlicher Zusammenhang zwischen der Erbringung der einzelnen Verrichtungen muß nicht bestehen, d.h. es können mehrere Einsätze erforderlich sein. Diese Regelung soll verhindern, dass jeweils bei Erbringung einer einzelnen Leistung - z. B. Staub wischen - der gesamte Komplex in Anrechnung gebracht wird.

In der Regel sind in diesem Leistungskomplex folgende Leistungen nicht enthalten:

- Grundreinigung der Schränke
- Fensterputzen
- Gardinen waschen und aufhängen.

Generell nicht enthalten sind die Haus- Keller- und Dachbodenreinigung.

Leistungskomplex 18

Waschen/Pflege der Wäsche und Kleidung - Hauswirtschaftliche Versorgung -

beinhaltet insbesondere:

- **Wechseln der Wäsche**
einschließlich der Bettwäsche
- **Waschen/Pflege der Wäsche und Kleidung**
z. B. Bügeln, Ausbessern
- **Einräumen der Wäsche**

Punktzahl/Woche: 360

Der Komplex 18 ist einmal wöchentlich abrechenbar.

Innerhalb einer Woche sind alle im Rahmen dieses Komplexes anfallenden Arbeiten zu erledigen. Ein zeitlicher Zusammenhang zwischen der Erbringung der einzelnen Verrichtungen muß nicht bestehen, d.h. es können mehrere Einsätze erforderlich sein.

Bei zusätzlichem Bedarf ist eine Begründung erforderlich.

Leistungskomplex 19

Wechseln der Bettwäsche - Hauswirtschaftliche Versorgung -

beinhaltet:

- **vollständiges Ab- und Beziehen des Bettes**

Punktzahl/Einsatz: 50

Der Komplex 19 ist in Zusammenhang mit Leistungskomplex 18 grundsätzlich nicht abrechenbar. Besteht jedoch über das regelmäßige Wechseln der Bettwäsche hinaus akuter Bedarf (z. B. Inkontinenz), kann der Leistungskomplex 18 zusätzlich abgerechnet werden. Der Leistungskomplex ist nicht als Einzelleistung abrufbar.

Leistungskomplex 20

Vorratseinkauf - Hauswirtschaftliche Versorgung -

beinhaltet insbesondere:

- Erstellen eines Einkaufs- und Speiseplanes
- Einkaufen von Lebensmitteln und sonstigen notwendigen Bedarfsgegenständen
- Unterbringung der eingekauften Gegenstände

Punktzahl/Woche: 150

Dieser Komplex ist einmal wöchentlich abrechenbar.

Innerhalb einer Woche sind alle im Rahmen dieses Komplexes anfallenden Arbeiten zu erledigen. Ein zeitlicher Zusammenhang zwischen der Erbringung der einzelnen Verrichtungen muß nicht bestehen.

Leistungskomplex 21

Besorgung **- Hauswirtschaftliche Versorgung -**

beinhaltet insbesondere:

- **kleine Besorgung in der Nähe der Wohnung des Pflegebedürftigen**
das Einkaufen von Lebensmitteln, sonstigen notwendigen Bedarfsgegenständen der Hygiene und hauswirtschaftlichen Versorgung, Besorgung bei Post, Apotheke, Arzt, Reinigung
- **Unterbringung der eingekauften Gegenstände**

Punktzahl: 90

Der Leistungskomplex ist nicht als Einzelleistung abrufbar.

Leistungskomplex 22

Zubereitung einer Hauptmahlzeit - Hauswirtschaftliche Versorgung -

beinhaltet insbesondere:

- **Kochen der Mahlzeit**
einschließlich der Vor- und Zubereitung der Mahlzeit
- **mundgerechtes Zubereiten der Nahrung**
zur Unterstützung bei der Aufnahme der Nahrung i. S. aller Tätigkeiten, die der unmittelbaren Vorbereitung dienen und die Aufnahme der Nahrung ermöglichen
- **Reinigen des Arbeitsbereichs**
- **Spülen des Kochgeschirrs**
einschließlich Trocknen und Einräumen

Punktzahl: 270

Der Leistungskomplex 22 kann nicht in Verbindung mit Leistungskomplex 23 abgerechnet werden.

Der Leistungskomplex kann grundsätzlich 2 x täglich abgerechnet werden. Eine darüber hinausgehende Abrechnung muß vom Pflegedienst vorab durch Vorlage des vorher abgeschlossenen Pflegevertrages begründet werden.

Die Abrechnung des Komplexes bei Essen auf Rädern oder bei Aufwärmen von Fertiggerichten ist nicht möglich.

Leistungskomplex 23

Zubereitung einer sonstigen Mahlzeit - Hauswirtschaftliche Versorgung -

beinhaltet insbesondere:

- **Zubereiten einer sonstigen Mahlzeit**
einschließlich der Vor- und Zubereitung der Mahlzeit
- **mundgerechtes Zubereiten der Nahrung**
zur Unterstützung bei der Aufnahme der Nahrung i. S. aller Tätigkeiten, die der unmittelbaren Vorbereitung dienen und die Aufnahme der Nahrung ermöglichen
- **Reinigen des Arbeitsbereichs**
- **Spülen des Kochgeschirrs**
einschließlich Trocknen und Einräumen

Punktzahl: 70

Der Leistungskomplex 23 kann nicht in Verbindung mit Leistungskomplex 22 abgerechnet werden und ist nicht als Einzelleistung abrufbar.

Hierzu gehört das Aufwärmen und Bereitstellen von Fertiggerichten einschließlich Tiefkühlkost bzw. Essen auf Rädern sowie das Zubereiten von Broten oder kleineren Zwischenmahlzeiten.

Leistungskomplex 24

Pflegeeinsatz gem. § 37 Abs. 3 SGB XI

beinhaltet insbesondere:

- **Beratung**
- **Hilfestellung**
- **Mitteilung an die Pflegekasse**

Vergütung/Einsatz: **Es gilt der § 37 Abs. 3 SGB XI**

Die Pflegeeinsätze dienen der Entlastung der pflegenden Familienangehörigen oder sonstiger Pflegepersonen und der Sicherung der Qualität der häuslichen Pflege. Unter Berücksichtigung der individuellen Situation und des häuslichen Umfeldes des Pflegebedürftigen soll ihm selbst und den Angehörigen durch eine professionelle Pflegekraft Hilfestellung zur Erleichterung der Pflege gegeben werden. Hierzu gehört u. a. die Anleitung zu pflegeerleichternden Techniken im Hinblick auf die in § 14 Abs. 4 SGB XI genannten Verrichtungen.

Darüber hinaus soll über zusätzliche Hilfen, die sowohl der Pflegebedürftige als auch die Pflegeperson in Anspruch nehmen kann, informiert werden. Die Beratung kann sich dabei u.a. auf

- die Notwendigkeit medizinischer Reha-Maßnahmen,
- den Einsatz von Pflegehilfsmitteln,
- eine Anpassung des Wohnraums,
- die Inanspruchnahme von Tages- und/oder Nachtpflege sowie Kurzzeitpflege,
- die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Pflegekursen (Angehörigenberatung, Selbsthilfegruppen),
- den möglichen Wechsel des Pflegegrads

erstrecken.

Der Pflegedienst übermittelt der Pflegekasse mit Einverständnis des Pflegebedürftigen die bei dem Pflegeeinsatz gewonnenen Erkenntnisse und verwendet hierzu das von den Pflegekassen zur Verfügung gestellte einheitliche Mitteilungsformular (Anlage 1).

Mit diesem Leistungskomplex sind alle mit dem Einsatz verbundenen Aufwendungen abgegolten.

Leistungskomplex 30

Pflegerische Betreuungsmaßnahmen

Die pflegerischen Betreuungsmaßnahmen beinhalten insbesondere:

- Unterstützung von Aktivitäten im häuslichen Umfeld, die dem Zweck der Kommunikation und der Aufrechterhaltung sozialer Kontakte dienen,
- Unterstützung bei der Gestaltung des häuslichen Alltags,
- Unterstützung zur Entwicklung und Aufrechterhaltung einer Tagesstruktur,
- Durchführung bedürfnisgerechter Beschäftigungen, z.B. Spaziergänge,
- Situationsbezogene Anleitung/Beratung zur Bewältigung pflegerelevanter Situationen (im Umgang mit Belastungen),
- Beobachtung des Pflegebedürftigen zur Vermeidung einer Selbst- und Fremdgefährdung,
- psychosoziale Begleitung, um emotionale Sicherheit zu geben,
- Aktivierung, Alltagstraining und/oder Motivationsarbeit zur Selbständigkeit, Eigenverantwortlichkeit und Entscheidungsfähigkeit im Alltag,
- Begleitung zum Arzt oder anderen medizinischen oder therapeutischen Einrichtungen
- Organisation von pflege- und betreuungsnahe Dienstleistungen,
- Unterstützung im Bereich technischer Hilfen (bspw. Internet, Skype, Telefon, Handy)
- psychosoziale Begleitung und Begleitung am Lebensende,
- Unterstützung und Begleitung bei der Einhaltung eines bedürfnisgerechten Tag- / Nacht-Rhythmus,
- Unterstützung und Begleitung bei Finanz- und Behördengängen,
- Begleitung und Beratung bei der Begutachtung zur Pflegebedürftigkeit.

Punktzahl: 150

Der Leistungskomplex ist entsprechend der individuellen Vereinbarung zwischen Pflegedienst und Pflegebedürftigen mehrfach abrechenbar, es bestehen keine Abrechnungsausschlüsse.

Die pflegerischen Betreuungsmaßnahmen sollen den Pflegebedürftigen insbesondere bei der Führung eines selbständigen und selbstbestimmten Lebens unterstützen.

Der Anspruch auf pflegerische Betreuungsmaßnahmen als Sachleistung besteht gleichrangig neben dem Anspruch auf körperbezogene Pflegemaßnahmen und Hilfen bei der Haushaltsführung (häusliche Pflegehilfe). Unter pflegerischen Betreuungsmaßnahmen werden Leistungen gefasst, die nicht Bestandteil von Angeboten der körperbezogenen Pflegemaßnahmen und Hilfen bei der Haushaltsführung sind. Der Pflegedienst trägt die Verantwortung dafür, dass die Betreuungskräfte über die erforderlichen fachlichen Kenntnisse zur Erbringung der pflegerischen Betreuungsmaßnahmen verfügen.

Die nachfolgenden Regelungen gelten ausschließlich für leistungsberechtigte Personen nach § 61 SGB XII:

Der Anspruch auf pflegerische Betreuungsmaßnahmen als Pflegesachleistung nach § 64b SGB XII für Pflegebedürftige der Pflegegrade 2, 3, 4 oder 5 besteht nur, soweit die

häusliche Pflege nach § 64 SGB XII nicht durch Personen, die dem Pflegebedürftigen nahe stehen, oder als Nachbarschaftshilfe übernommen werden kann. Diesen Sachverhalt hat der Träger der Sozialhilfe zu prüfen.

Die Leistung ist nur abrechenbar, sofern eine Zustimmung des Trägers der Sozialhilfe vorliegt.

Mit dem einzureichenden Kostenvoranschlag zur Erbringung von pflegerischen, hauswirtschaftlichen und/oder pflegerischen Betreuungsleistungen ist mitzuteilen, welchen zeitlichen Umfang der Einsatz des jeweiligen Pflegedienstes zur Erbringung der Leistungen des LK 30 umfasst.

Soweit mehrere Pflegebedürftige gleichzeitig durch eine Betreuungskraft betreut werden, ist eine zeitanteilige Abrechnung pro Pflegebedürftigem vorzunehmen (Poolen von Leistungen).

AOK PLUS – Die Gesundheitskasse
für Sachsen und Thüringen.

BKK Landesverband Mitte,
Regionalvertretung Thüringen und Sachsen

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek),
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesver-
tretung Thüringen

IKK classic

Knappschaft,
Regionaldirektion Frankfurt/Main

SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse

Verband der privaten Krankenversicherung e.V.

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen
Spitzenverbände

Thüringischer Landkreistag

Gemeinde- und Städtebund Thüringen

Arbeiterwohlfahrt
Landesverband Thüringen e. V.

Caritasverband für das Bistum Erfurt e. V.,
zugleich auch für den
Caritasverband für das Bistum Dresden-Meißen e.
V.,
zugleich auch für den
Caritasverband für die Diözese Fulda e. V.

Deutsches Rotes Kreuz
Landesverband Thüringen e. V.

Der Paritätische Wohlfahrtsverband
Landesverband Thüringen e. V.

Diakonisches Werk Evangelischer Kirchen
in Mitteldeutschland e. V.

Diakonie Hessen - Diakonisches Werk in Hessen
und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V.

Jüdische Landesgemeinde Thüringen

Arbeitgeber- und Berufsverband Privater Pflege
e.V.

Bundesverband Ambulante Dienste und
Stationäre Einrichtungen (bad) e.V.,
Landesvertretung Thüringen

Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste
e.V. – Landesgruppe Thüringen (bpa)

Berufsverband Heil- und Pflegeberufe e.V.

Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe
e. V., Landesverband Thüringen (VDAB)

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Einrichtungen
Landesvertretung Thüringen